

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU (AGB)

<b>Abschluss und Inhalt des Vertrags</b>	<p>Das Vertragsverhältnis zwischen der SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU und ihren KlientInnen wird bestimmt durch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die individuelle Rahmenvereinbarung,</li><li>die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,</li><li>die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie</li><li>das jeweils aktuelle Tarifblatt.</li></ol>
<b>Leistungen</b>	<p><sup>1</sup> Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der KlientInnen abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlich). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> MitarbeiterInnen erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU und ihren KlientInnen. Weitergehende Leistungserbringung ist den MitarbeiterInnen der SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU nicht gestattet.</p>
<b>Mitwirkung</b>	<p>Um den Gesundheitsschutz der KlientInnen wie auch der MitarbeiterInnen zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die notwendigen Hilfsmittel verwendet werden können (z.B. Pflegebett, rutschfeste Unterlagen, Hebelifte).</p>
<b>Einsatz von Dritten</b>	<p>Die SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU erbringt sämtliche Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich jedoch vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen einzusetzen.</p>
<b>Kosten der Leistungen und Kostenübernahme</b>	<p><sup>1</sup> Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen und vom Klienten/der Klientin ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der KlientInnen.</p> <p><sup>2</sup> Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten der KlientInnen. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).</p> <p><sup>3</sup> Die Grundlage für die Tariffestlegung der Hauswirtschaftskosten bildet die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit den Gemeinden Muotathal und Illgau, Umschreibung von hauswirtschaftlichen Leistungen (Anhang 3). KlientInnen, welche seit mehr als einem halben Jahr Hauswirtschaftsleistungen zum vergünstigten Tarif beziehen, werden von der Kerndienstleitung den Fürsorgebehörden der jeweiligen Vertragsgemeinde gemeldet. Diese prüfen, welcher Tarif weiter verrechnet werden kann und teilen dies den KlientInnen mit, sofern sie in den kostendeckenden Tarif fallen. Es dürfen keine rückwirkenden Tarifkorrekturen beschlossen werden. Die Tarife für Extraleistungen (weitergehender Bedarf) richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.</p>

<b>Rechnungsstellung und Fälligkeit</b>	<p><sup>1</sup> Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Die Rechnungen werden im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit dem System Tiers Payant abgerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen werden den KlientInnen direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Vereinbarung mit der SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.</p>
<b>Abbestellung von Leistungen</b>	<p><sup>1</sup> Für Einsätze, die der/die KlientIn nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt die SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU den KlientInnen Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.</p>
<b>Vertragskündigung</b>	<p><sup>1</sup> Die Kündigung des Vertrags kann vom Leistungserbringer in schriftlicher Form verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen beidseitig gekündigt werden.</p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen behält sich die SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU vor, den Vertrag fristlos zu kündigen [z.B. bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen (Hygiene, Material, etc.) oder Verhaltens (Belästigung, unkooperativ, etc.) seitens der KlientInnen].</p>
<b>Wohnungszugang</b>	<p>Die KlientInnen sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die MitarbeiterInnen der SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU zu gewährleisten.</p>
<b>Schweigepflicht</b>	<p>Die SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU verpflichtet ihre MitarbeiterInnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.</p>
<b>Haftung</b>	<p><sup>1</sup> Die SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre MitarbeiterInnen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.</p> <p><sup>3</sup> Jede weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die MitarbeiterInnen verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.</p>
<b>Gerichtsstand</b>	<p>Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU und den KlientInnen ist der Sitz der SPITEX MUOTATHAL-ILLGAU.</p>

Muotathal, Januar 2024